

Hansestadt Rostock

Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.05.2017, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.05.2017
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10.VS.180 "Vergnügungsstätten Kröpeliner-Tor-Vorstadt" **2017/BV/2638**
- 4.2 Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.VS.181 "Vergnügungsstätten Stadtmitte" **2017/BV/2639**
- 5 Informationsvorlagen
- 5.1 Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele "Kritischer Wohnungsbrand" und "Technische Hilfeleistung" und der Qualitätsstandards sowie über die Personalentwicklung für das Kalenderjahr 2016 **2017/IV/2644**
- 5.2 Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2017/2018 **2017/IV/2711**
- 6 Verschiedenes
- 6.1 Vorstellung des Projekts "Arena am Bahnhof"
- 6.2 Spontandemo der identitären Bewegung am 1. Mai
- 7 Schließen der Sitzung

Andreas Engelmann
Ausschussvorsitzender

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Bauamt Ortsamt Mitte</p>	<p>Datum: 23.03.2017</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>																		
<p>Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10.VS.180 "Vergnügungsstätten Kröpeliner-Tor-Vorstadt"</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>26.04.2017</td> <td>Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>31.05.2017</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>01.06.2017</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>13.06.2017</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>14.06.2017</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	26.04.2017	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung	31.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	01.06.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	13.06.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	14.06.2017	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
26.04.2017	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung																	
31.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
01.06.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
13.06.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
14.06.2017	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt begrenzt:

überwiegend beidseitig entlang der

- östlichen Lübecker Straße ab Einmündung Doberaner Straße und des Warnowufers
 - Doberaner Straße einschließlich Doberaner Platz mit Brink und Gertrudenplatz
 - Wismarsche Straße
 - Quartier zwischen Doberaner Platz und Arnold-Bernhard-Straße, westlich begrenzt durch die Stampfmüllerstraße und östlich begrenzt durch die Straße Am Vögenteich
- soll der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

§ 1 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2012/BV/4183 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.VS.180 "Vergnügungsstätten Kröpeliner-Tor-Vorstadt"

Sachverhalt:

Als Grundlage für die Abgrenzung des Gebietes diente die vorliegende Analyse der räumlichen Bestandssituation der Vergnügungsstätten (ausgenommen „Rotlicht“-Milieu). Im Ergebnis der Bestandsanalyse zeigte sich, dass in jedem Ortsteil Spielhallen existieren. Sie befinden sich zumeist in den zentralen Versorgungsbereichen der Kerngebiete und in Gewerbegebieten. Eine Konzentration bzw. Häufung von Spielhallen war derzeit in diesem B-Planbereich erkennbar.

In Auswertung des Bestandes an Spielhallen durch das Stadtamt, Abt.

Gewerbeangelegenheiten wurden keine Probleme oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Das städtebauliche Erscheinungsbild ist akzeptabel.

Es ist festzustellen, dass der gesamte Bereich sich planungsrechtlich als Gemengelage darstellt und keine klare Abgrenzung zwischen Wohnen und Gewerbe möglich ist, so dass eine planungsrechtliche Steuerung der Zulässigkeit von Spielhallen schwer möglich ist.

Zwischenzeitlich ist die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V (GlüStVAG M-V) angelaufen.

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass ab dem 01.07.2017 jeder der eine Spielhalle betreibt eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV in Verbindung mit § 11 GlüStVAG M-V benötigt.

Erlaubnisse nach § 11 Abs. 3 GlüStVAG M-V sind zu versagen, wenn mindestens einer Anforderung dieses und des § 11a Abs.1-3 nicht entsprochen wird.

Die Genehmigungen erfolgen im Stadtamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten.

Auf der Grundlage des Gesetzes ist ab dem 01.07.2017 u.a. auch ein Mindestabstandsgebot einer Spielhalle zu Schulen in einem Radius von 500 m einzuhalten, Mehrfachkonzessionen in einem baulichen Verbund sind ausgeschlossen.

Parallel zur gewerblichen Erlaubnis ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich bei Neuansiedlungen.

Für die Hansestadt Rostock entstehen durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses keine Kosten.

Aus städtebaulicher Sicht besteht durch Kenntnis dieser neuen Regelungen kein Erfordernis mehr der B-Planaufstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



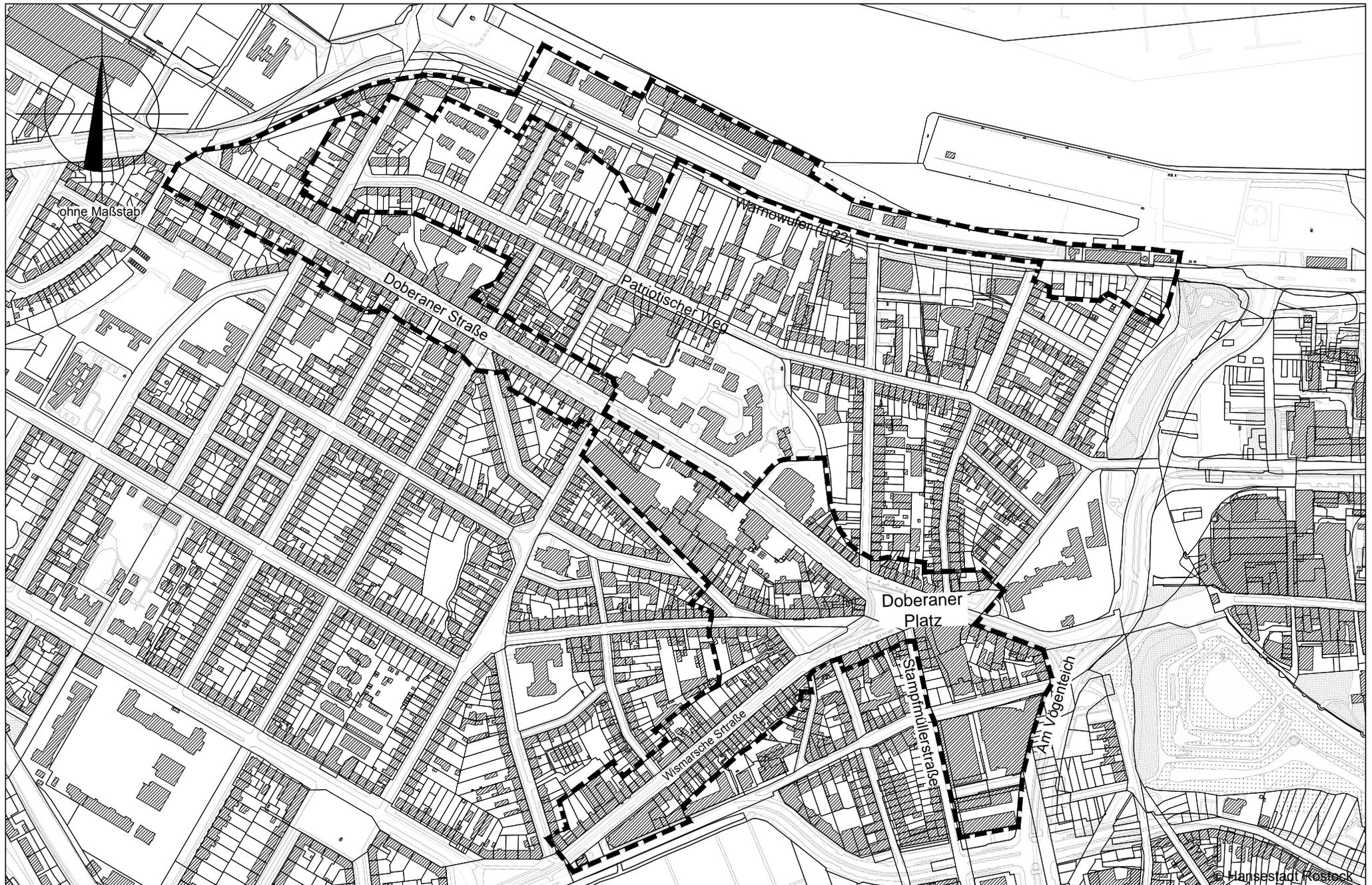
werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n: Lageplan



Lageplan zum Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10.VS.180 "Vergnügungsstätten Kröpeliner-Tor-Vorstadt"

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Bauamt Ortsamt Mitte</p>	<p>Datum: 23.03.2017</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>																		
<p>Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.VS.181 "Vergnügungsstätten Stadtmitte"</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.04.2017</td> <td>Ortsbeirat Stadtmitte (14)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>31.05.2017</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>01.06.2017</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>13.06.2017</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>14.06.2017</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.04.2017	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung	31.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	01.06.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	13.06.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	14.06.2017	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
19.04.2017	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung																	
31.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
01.06.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
13.06.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
14.06.2017	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet Stadtmitte begrenzt:

- nördlich entlang der Strandstraße am Stadthafen
- östlich entlang der Grubenstraße einschließlich der östlichen Grundstücke der Straße
- südlich entlang der historischen Stadtmauer, ausgenommen die Sondergebiete der Universität und des Kulturhistorischen Museums
- westlich entlang der historischen Stadtmauer und ihres Verlaufes sowie entlang der östlichen Straßenseite Am Kanonsberg.

soll der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V
§ 1 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2012/BV/4185 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.VS.181 "Vergnügungsstätten Stadtmitte"

Sachverhalt:

Als Grundlage für die Abgrenzung des Gebietes diente die vorliegende Analyse der räumlichen Bestandssituation der Vergnügungsstätten (ausgenommen „Rotlicht“-Milieu). Im Ergebnis der Bestandsanalyse zeigte sich, dass in jedem Ortsteil Spielhallen existieren. Sie befinden sich zumeist in den zentralen Versorgungsbereichen der Kerngebiete und in Gewerbegebieten. Eine Konzentration bzw. Häufung von Spielhallen ist derzeit in diesem B-Planbereich erkennbar:

In Auswertung des Bestandes an Spielhallen durch das Stadtamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten wurden keine Probleme oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Das städtebauliche Erscheinungsbild ist akzeptabel.

Der Bereich befindet sich darüber hinaus im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“. Hier sind städtebauliche Ziele formuliert und beschlossen worden, welche der Stärkung und Aufwertung der Quartiere dienen und die durch die vermehrte Ansiedlung von Vergnügungsstätten/Spielhallen konterkariert werden können.

Dieser vermehrten befürchteten Ansiedlung kann jetzt entgegengewirkt werden durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V (GlüStVAG M-V)

Abschließend ist festzustellen, dass der gesamte Bereich sich planungsrechtlich als Kerngebiet und Gemengelage darstellt. Die Steuerung der Zulässigkeit von Spielhallen insbesondere in Gemengelagen erscheint planungsrechtlich jetzt auch ohne B-Plan möglich durch Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V (GlüStVAG M-V).

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass ab dem 01.07.2017 jeder der eine Spielhalle betreibt eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV in Verbindung mit § 11 GlüStVAG M-V benötigt.

Erlaubnisse nach § 11 Abs. 3 GlüStVAG M-V sind zu versagen, wenn mindestens einer Anforderung dieses und des § 11a Abs.1-3 nicht entsprochen wird.

Die Genehmigungen erfolgen im Stadtamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten.

Auf der Grundlage des Gesetzes ist ab dem 01.07.2017 u.a. auch ein Mindestabstandsgebot einer Spielhalle zu Schulen in einem Radius von 500 m einzuhalten, Mehrfachkonzessionen in einem baulichen Verbund sind ausgeschlossen.

Parallel zur gewerblichen Erlaubnis ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich bei Neuansiedlungen.

Für die Hansestadt Rostock entstehen durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses keine Kosten.

Aus städtebaulicher Sicht besteht durch Kenntnis dieser neuen Regelungen kein Erfordernis mehr der B-Planaufstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



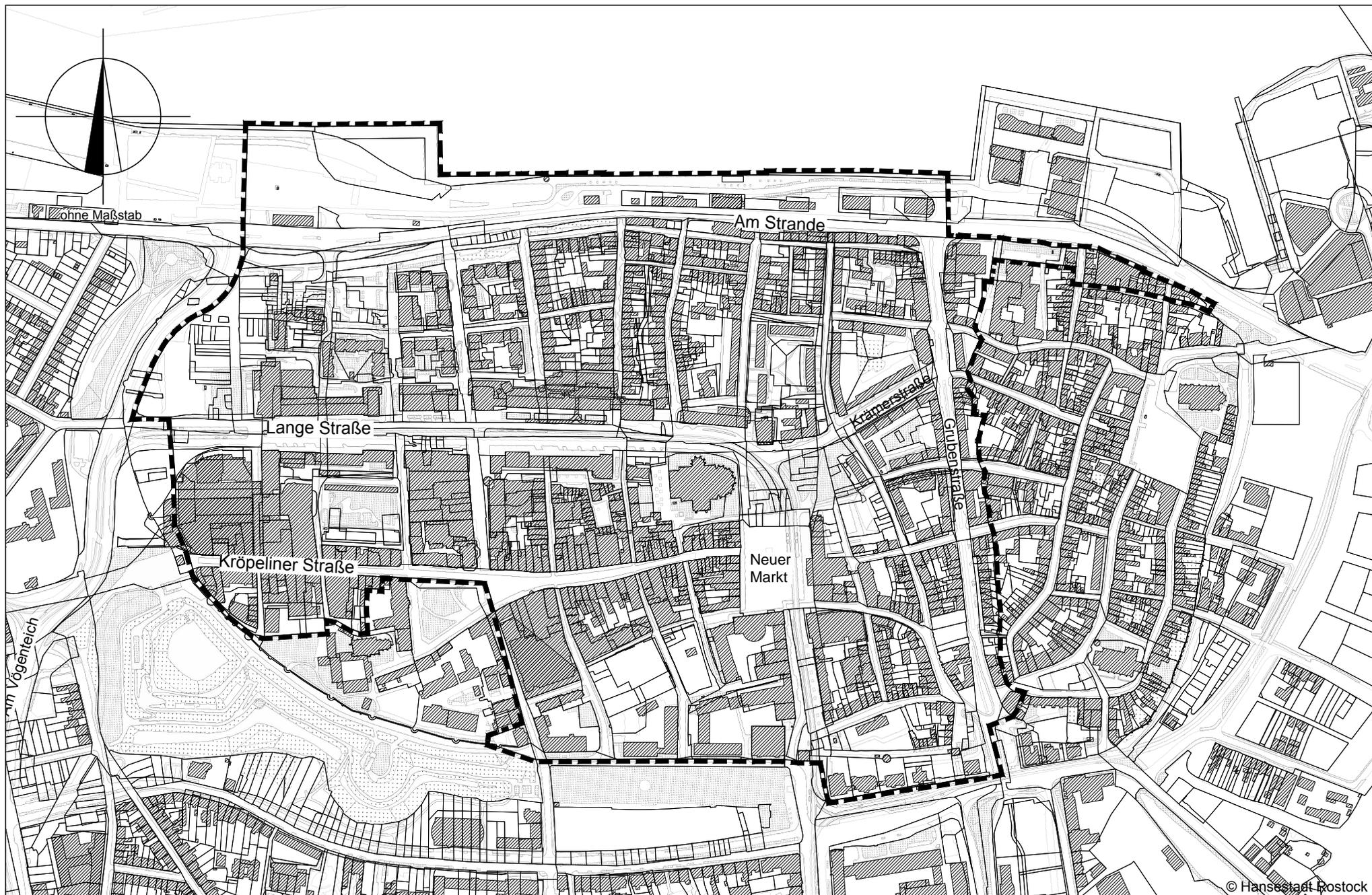
werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n: Lageplan



Lageplan zum Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.VS.181 "Vergnügungsstätten Stadtmitte"

Informationsvorlage	Datum:	27.03.2017
Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	
Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele "Kritischer Wohnungsbrand" und "Technische Hilfeleistung" und der Qualitätsstandards sowie über die Personalentwicklung für das Kalenderjahr 2016		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.06.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme	
14.06.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 03.09.2003 mit dem Beschluss des Feuerwehrbedarfsplanes der Hansestadt Rostock (Nr. 0464/03-BV) den Oberbürgermeister beauftragt, jährlich und beginnend 2005, einen Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele und der Qualitätsstandards sowie über die Personalentwicklung vorzulegen. Dies wurde zwischenzeitlich mit der BV 2009/BV/0235 und letztmalig durch Beschluss der Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016 bestätigt.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Grundlage der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes (Beschluss der Bürgerschaft am 09.09.2009) zum Erfüllungsstand der Schutzziele für die Produkte „Brandschutz“ und „Technische Hilfeleistung“ für den Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2016. Des Weiteren enthält der Bericht Aussagen über die Personalentwicklung des Brandschutz- und Rettungsamtes.

Eine Anpassung der Qualitätskriterien und Schutzziele bzgl. der statistischen Erhebungen, insbesondere in Bezug auf die Ortsteile der Risikoklasse B ist erst mit Umsetzung der Vorgaben der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 09.11.2016 (hier: Übernahme des gleichen Schutzzieles wie für Ortsteile der Riskoklasse A) sinnvoll, da die hier aufgeführten Zielerreichungsgrade in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau einer Feuerwache an einem strategisch sinnvollem Ort im Bereich Dierkow/Toitenwinkel stehen.

1. Schutzzieldefinition nach der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Hansestadt Rostock

Analyse der Brandeinsätze 2016

Die Auswertung aller Brandeinsätze auf dem gesamten Stadtgebiet erbrachte, dass 413 Brände analytisch auswertbar sind, wovon es 109 Gebäudebrände gab und davon noch einmal 72 auf die Schutzzieldefinition – kritischer Wohnungsbrand – (2015: 94 Gebäudebrände) unter den Normen des Feuerwehrbedarfsplanes entfielen. Die Entwicklung des Gesamteinsatzgeschehens im Detail und im Vergleich zum Jahr 2015, ist den Anlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage des vorhandenen Gefahrenpotenzials wurde das Stadtgebiet der Hansestadt Rostock mit dem Feuerwehrbedarfsplan vom 25.11.2008 (Beschluss der Vorlage 2009/BV/0235) in drei Risikogruppen eingeteilt. Auf dieser Basis wurde eine Differenzierung der Schutzziele vorgenommen.

Eine Anpassung der Qualitätskriterien und Schutzziele bzgl. der statistischen Erhebungen, insbesondere in Bezug auf die Ortsteile der Risikoklasse B ist erst mit Umsetzung der Vorgaben der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 09.11.2016 (hier: Übernahme des gleichen Schutzzieles wie für Ortsteile der Riskoklasse A, Beschluss Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016) sinnvoll, da die hier aufgeführten Zielerreichungsgrade in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau einer Feuerwache an einem strategisch sinnvollem Ort im Bereich Dierkow/Toitenwinkel stehen.

1.1. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe A

Zur Risikogruppe A gehören die Ortsteile Hansaviertel, Stadtmitte, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Reutershagen, Evershagen, Lichtenhagen, Lütten Klein, Schmarl und Groß Klein. In diesen Ortsteilen wohnen 150.923 Menschen der Hansestadt Rostock, was einem Anteil von 72,74 % der Gesamtbevölkerung entspricht (Stand 31.12.2016). Hier entstehen auch die meisten Gebäudebrände (76,39 %). Demzufolge gelten für diese Ortsteile auch die höchsten Kriterien an das zu erreichende Schutzziel.

Schutzziel Risikogruppe A:

Das Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in **8 min** nach der Alarmierung

= mit einer Funktionsstärke von **10 Funktionen** (10 Feuerwehrleute)

= mit einem Erreichungsgrad von **90 %** (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in **13 min** nach der Alarmierung

= mit einer erweiterten Funktionsstärke von **insgesamt 16 Funktionen** (10 + 6 Feuerwehrleute) bei der Brandbekämpfung

= mit einem Erreichungsgrad von **90 %** am Einsatzort ist.

Tabelle 1: Zielerreichungsgrad Risikogruppe A bei Gebäudebränden

	Ziel	2016	2015
Anzahl der Gebäudebrände		55	74
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (8 min)	90 %	70,0 %	70,3 %
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (13 min)	90 %	63,3 %	76,7 %

Das angestrebte Ziel von 90 % auf die Eintreffzeiten 1 und 2 konnte nicht erreicht werden. Der Zielerreichungsgrad für die Eintreffzeit 1 ist mit 70,0 % im Jahr 2016 konstant im Vergleich zum Vorjahr geblieben. Bei der Eintreffzeit 2 gab es eine Verschlechterung auf 63,3 %. Eine Vielzahl von Gründen dafür ist durch die Feuerwehr selbst nicht beeinflussbar. Hierzu zählen u. a.:

- Einsätze zu verkehrsbedingt stark frequentierten Zeiten hinsichtlich des Straßenverkehrs und des ÖPNV (vornehmlich Berufsverkehr, Vorrangschaltungen ÖPNV mit der Folge eines aufwachsenden Rückstaus von Pkw und Lkw)
- Rückstauung von Fahrzeugverkehren an Lichtsignalanlagen, die sich auch durch anfahrende Löschzüge nicht einfach auflösen
- Einsatzduplizität durch zeitgleich oder zeitnah eingehende Hilfeersuchen, die adäquat zu bearbeiten sind
- verkehrsberuhigende Maßnahmen (Polleranlagen, Fahrbahnschwellen [sogenannte Berliner Kissen] bzw. Aufpflasterungen, Einstellflächen, Parktaschen), die zur Geschwindigkeitsreduzierung (tlw. bis zum Stillstand) ganzer Löschzüge führen
- geparkter ruhender Verkehr bzw. auch Anlieferverkehr im Verkehrsbereich mit der Folge einer Minderung der Durchfahrtsbreite
- Baustellentätigkeit und auch deren Folgen (z. B. Ulmenstr./Maßmannstr., Albert-Einstein-Straße, Ostseeallee, Erich-Schlesinger-Straße)

Insbesondere die zur Sicherstellung der Eintreffzeit 2 zufahrenden Ressourcen aus den Nachbarwachen der Berufsfeuerwehr treffen während der längeren Fahrtstrecke mitunter mehrere Umstände der o. g. Gründe an, die sich negativ auf den Zielerreichungsgrad auswirken. Dies kann auch durch die zeitgleiche Erstalarmierung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr nicht kompensiert werden, wie die 63,3 % Erreichungsgrad deutlich zeigen.

Anzumerken ist weiterhin, dass im **Median** (Zentralwert) die **Eintreffzeit 1 bei 6 min und 40 Sekunden**, so wie die **Eintreffzeit 2 bei 11 min und 56 Sekunden** lag.

1.2. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe B

Zur Risikogruppe B gehören die Ortsteile Brinckmansdorf, Dierkow, Toitenwinkel, Gartenstadt/Stadtweide, Gehlsdorf, Peez und Warnemünde. In diesen Ortsteilen wohnen 48.903 (23,57 %) der Einwohner der Hansestadt Rostock. Der Anteil der Gebäudebrände betrug 2016 insgesamt 19,44 %. Hier wurde das Schutzziel wie folgt festgelegt:

Schutzziel Risikogruppe B:

Das Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in **8 min** nach der Alarmierung

= mit einer Funktionsstärke von **6 Funktionen** (6 Feuerwehrleute)

= mit einem Erreichungsgrad von **90 %** (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in **11 min** nach der Alarmierung

= mit einer erweiterten Funktionsstärke von 16 Funktionen (6 + 10) bei der Brandbekämpfung

= mit einem Erreichungsgrad von 90 % am Einsatzort ist

Tabelle 2: Zielerreichungsgrad Risikogruppe B bei Gebäudebränden

	Ziel	2016	2015
Anzahl der Gebäudebrände		14	19
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (8 min)	90 %	28,6 %	10,5 %
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (11 min)	90 %	23,1 %	26,7 %

12 der 14 Gebäudebrände mussten im Rostocker Nordosten (Ortsteil Gehlsdorf [1], Ortsteil Dierkow West [1] und Neu [5] und Ortsteil Toitenwinkel [5]) bekämpft werden. In nur zwei dieser Einsätze (Toitenwinkel) konnte das planerische Schutzziel 1 und in einem Einsatz (Toitenwinkel) das geplante Schutzziel 2 erreicht werden.

Die beiden verbliebenen Brände nach Schutzzieldefinition gab es in Warnemünde und in der Gartenstadt/Stadtweide. Hier wurde in beiden Fällen der Zielerreichungsgrad für Eintreffzeit 1 und 2 zu 100 % erfüllt.

Hauptgrund der deutlich verfehlten Zielerreichungsgrade ist das Fehlen einer ständig besetzten Wache der Berufsfeuerwehr an einem strategisch günstigen Ort im Bereich Dierkow/Toitenwinkel. Dieser Sachverhalt ist nicht neu und erneut deutlich in der Vorlage 2016/BV/2006 zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Hansestadt Rostock dargestellt worden.

Des Weiteren gelten die Ausführungen zu Gründen der Verfehlung der Zielerreichungsgrade wie unter 1.1 genannt gleichermaßen. Da es im Nordosten keine ständig besetzte Feuerwache mit kurzen Anfahrtswegen gibt, wird das unter 1.1 Genannte nochmals unterstrichen, denn die einzelnen Gründe summieren sich mit Zunahme der jeweils zu überwindenden Strecke zwischen Feuerwache und Einsatzort. Auch hier trifft zu, dass die zeitgleiche Erstalarmierung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr keine Auswirkung auf die Zielerreichungsgrade hat.

Anzumerken ist weiterhin, dass im **Median** (Zentralwert) die **Eintreffzeit 1 bei 9 min und 46 Sekunden**, so wie die **Eintreffzeit 2 bei 12 min und 8 Sekunden** lag.

1.3. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe C

Zur Risikogruppe C gehören die Ortsteile Biestow, Diedrichshagen, Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Wiethagen, Stuthof, Torfbrücke. In diesen Ortsteilen wohnen 7.666 (3,69 %) der Rostocker Bürgerinnen und Bürger. Im Jahr 2016 gab es drei Gebäudebrände (4,17% Anteil an Gebäudebränden). Hier wurde das Schutzziel wie folgt festgelegt:

Schutzziel Risikogruppe C:

Das Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in **12 min** nach der Alarmierung

= mit einer Funktionsstärke von **6 Funktionen** (6 Feuerwehrleute)

= mit einem Erreichungsgrad von **90 %** (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in **17 min** nach der Alarmierung

= mit einer erweiterten Funktionsstärke von 12 Funktionen (6 + 6 Feuerwehrleute) bei der Brandbekämpfung

= mit einem Erreichungsgrad von 90 % am Einsatzort ist.

Tabelle 3: Zielerreichungsgrad Risikogruppe C bei Gebäudebränden

	Ziel	2016	2015
Anzahl der Gebäudebrände		3	1
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (12 min)	90 %	33,3 %	100%
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (17 min)	90 %	66,7 %	100%

Eine Auswertung so geringer Zahlen, wie im Bereich der Risikogruppe C ist nicht aussagekräftig und lässt keine fundierten Rückschlüsse zu.

Im Detail handelte es sich um je einen Einsatz in Diedrichshagen, in Hohe Düne und in Markgrafenheide.

Für den Einsatz im Nordwesten (Diedrichshagen) konnte nur die Eintreffzeit 1 gehalten werden. Dies ist auf die zuständigen Ressourcen der Berufsfeuerwehr in der Feuerwache 2 zurückzuführen. Die Ergänzungseinheit aus der Feuerwache 1 konnte auf Grund der Anfahrtzeit (17 min) das Schutzziel 2 nicht erreichen. Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr konnte diese unter Berücksichtigung von Ausrücke- und Anfahrtzeit ebenfalls nicht positiv beeinflussen.

In beiden Einsätzen im Rostocker Nordosten (Markgrafenheide bzw. Hohe Düne) konnte die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr die Einsatzstelle nicht mit den notwendigen 6 Funktionen bzw. den Einsatzort gar nicht erreichen (unter Beachtung Ausrückezeit, Fahrtzeit). Die ersteintreffenden Ressourcen der Berufsfeuerwehr kamen aus der Feuerwache 3 (Anfahrtszeit 16 min) bzw. der Feuerwache 2, wobei es hier zu Verzögerungen beim Transfer mit der Fähre Warnemünde-Hohe Düne kam. Es konnte nur die Eintreffzeit 2 erreicht werden.

Anzumerken ist weiterhin, dass im **Median** (Zentralwert) die **Eintreffzeit 1 bei 14 min und 45 Sekunden**, so wie die **Eintreffzeit 2 bei 15 min und 6 Sekunden** lag.

2. Ergebnisse der Analysen von Brandeinsätzen

In der Hansestadt Rostock kam es 2016 zu 1.218 Alarmierungen in Bezug auf ein vermutetes oder tatsächliches Brandgeschehen. Daraus folgten 413 Einsätze mit Maßnahmen zur Menschenrettung und/oder Brandbekämpfung. Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich auf Einsätze, die gemäß Schutzziel bemessungsrelevant waren. Dies sollte nicht darüber hinweg täuschen, dass sich auch aus kleineren Szenarien zeitkritische Einsätze entwickeln können, die eine ernsthafte Bedrohung für geschützte Rechtsgüter darstellen, wenn nicht, wie in den meisten Fällen, rechtzeitig wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen seitens der Feuerwehr greifen.

Die Einteilung des Territoriums in Risikogruppen hat zur Folge, dass in den Bereichen der Stadt, in denen die meisten Menschen wohnen/arbeiten, die meisten Gebäudebrände bekämpft und Menschen gerettet werden müssen. Dort werden völlig zu Recht die höchsten Anforderungen an die Schutzziele gestellt. Diesem Umstand trägt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Hansestadt Rostock Rechnung (Beschluss der Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016). Im Ergebnis gilt zukünftig auch in den Ortsteilen der Risikoklasse B das Schutzziel, welches für die Ortsteile der Riskoklasse A Anwendung findet. Ohne neue Feuerwache im Rostocker Nordosten (Dierkow/Toitenwinkel) ist eine Analyse nicht zielführend. Sie würde allenfalls die Ergebnisse der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2016 weiter untersetzen.

Das Einsatzaufkommen, bezogen auf das Territorium der Hansestadt Rostock betrug 0,35 Gebäudebrände pro 1.000 Einwohner (2015: 0,46). In der Gesamtheit kam es 2016 zu 5,87 Alarmierungen mit ursächlichen Brandkenngrößen je 1.000 Einwohner.

Bei Berichtskontrolle und -abschluss bzw. bei Plausibilitätsprüfungen im Rahmen von statistischen Erhebungen wird regelmäßig geprüft, ob die Daten für die Einsatzzeiten korrekt sind. Es kommt vor, dass Alarmierungs-, Ausrücke-, oder Ankunftszeiten (sogenannte taktische Zeiten) aus unterschiedlichsten Gründen nicht erfasst werden konnten. Bei offensichtlich falscher Erfassung oder Eintragung der Zeiten werden diese geändert und die Änderungen im Einsatzbericht protokolliert.

Weiterhin wird im Ergebnis der Berichtsanalysen mitgeteilt, dass durch ersteintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr im Berichtszeitraum 2016:

- 37 Personen über bauliche Rettungswege gerettet wurden.

Bei gemeinsamen Einsätzen von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr wurden nochmals:

- 16 Personen über bauliche Rettungswege,
- zwei Personen über Drehleitern und
- drei Personen über tragbare Leitern gerettet.

Insgesamt wurden bei Brandeinsätzen zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2016 durch die Feuerwehr 58 Menschen gerettet. Es mussten keine Brandtoten beklagt werden.

Infolge von Brandeinwirkung gab es im o. g. Zeitraum neun Verletzte, wobei hier ein Großteil auf das Vorhandensein von Atemgiften (Rauchgasinhalation) entfiel.

3. Ergebnisse der Analysen von Technischen Hilfeleistungen

In der Hansestadt Rostock kam es 2016 zu 2.628 Alarmierungen in Bezug auf ein vermutetes oder tatsächliches Notfallgeschehen, welches die Alarmierung von Ressourcen der Feuerwehr zu möglichen Hilfeleistungen erforderte. Daraus folgten 2.114 Einsätze mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Menschenrettung und/oder Technischen Hilfeleistung. Die Überprüfung der Art der geleisteten Hilfeleistungseinsätze ergab, dass nur bei einem Teil dieser Einsätze die Notwendigkeit bestand, diese unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zu absolvieren. Dies geschieht grundsätzlich unter Berücksichtigung der Einsatzindikation und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

106 Hilfeleistungen entfielen auf Verkehrsunfälle mit Straßen- und Schienenfahrzeugen. Weitere 229 Einsätze absolvierte die Berufsfeuerwehr zur Zwangsöffnung von Räumen bei akuter Gefahr z. B. für die körperliche Unversehrtheit (Leben und Gesundheit betroffener Personen). Da beide vorgenannten Einsätze als zeitkritisch zu bewerten sind, ist hier die Maßgabe, zeitgleich mit dem Rettungsdienst und in diesem Zusammenhang unterhalb der gesetzlich definierten Hilfsfrist von 10 Minuten mit einer bemessungsrelevanten Ressource der Feuerwehr vor Ort zu sein. Dies ist in 86,2 % der benannten Fälle (287 Einsätze) erfolgt. Das Einsatzaufkommen, bezogen auf das Territorium der Hansestadt Rostock beträgt 10,19 Einsätze pro 1.000 Einwohner (2015: 9,36). In der Gesamtheit kam es 2016 zu 12,67 Alarmierungen mit ursächlich hilfeleistungsrelevantem Meldemuster je 1.000 Einwohner.

Des Weiteren wird im Ergebnis der Berichtsanalysen mitgeteilt, dass durch ersteintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr bei Technischen Hilfeleistungen im Berichtszeitraum 2016:

- 20 Personen durch unterschiedliche Maßnahmen (Einsatz von Hubrettungsfahrzeug, Vornahme von schwerem Hilfeleistungsgerät etc.) gerettet wurden.

Bei gemeinsamen Hilfeleistungseinsätzen von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr wurden:

- 13 Personen, ebenfalls durch verschiedene Rettungsmaßnahmen,

und bei alleinigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr nochmals zwei weitere Personen gerettet.

Insgesamt wurden bei Technischen Hilfeleistungseinsätzen zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2016 durch die Feuerwehr 35 Menschen gerettet. Es mussten zwei Tote beklagt werden.

Infolge von unterschiedlichen Unfallszenarien gab es im o. g. Zeitraum 13 Verletzte.

4. Ergebnis der Einhaltung der vereinbarten Funktionsstärken im Brandschutz

Konform zum Bedarfsplan wurde im Brandschutz- und Rettungsamt die planerische Besetzung von 38 Funktionen im Brandschutz vorgenommen.

Die festgelegte Funktionsstärken wurden im Jahr 2016 wie folgt eingehalten:

Anzahl der Schichten	Dienststärke	% des Jahres	% kumulativ
329	eingehalten	89,89	89,89
33	1 Funktion nicht besetzt	9,02	98,91
4	2 Funktionen nicht besetzt	1,09	100,00
0	3 Funktionen nicht besetzt	0	100,00
0	4 Funktionen nicht besetzt	0	100,00
0	5 Funktionen nicht besetzt	0	100,00

Erläuterung zu den Funktionsstärken (Anzahl von Feuerwehrbeamten im Dienst)

Grundsätzlich erfolgt die Besetzung der täglich vorzuhaltenden Einsatzpositionen (Einsatzfahrzeuge und Leitstelle) im Brandschutz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock unter Beachtung folgender Prioritäten:

1. Besetzung der Integrierten Leitstelle Rettungsdienst/Brand- und Katastrophenschutz
2. Besetzung der Einsatzfahrzeuge des Notfallrettungsdienstes
3. Besetzung der Einsatzfahrzeuge für Brandschutz und Technische Hilfeleistung.

Dazu wird sich der unterschiedlichsten Mittel bedient. Neben der Installierung von täglich bis zu 5 Rufbereitschaften über alle Kolleginnen und Kollegen, gibt es zwischen den einzelnen Planungsgruppen (Rettungsdienst, Leitstelle, Brandschutz, Tagesdienst) intensive Bemühungen, um Personal dorthin zu verschieben, wo durch erhöhte Ausfallquoten eine Unterschreitung droht.

Im Übrigen finden sich immer wieder Beamtinnen und Beamte auf freiwilliger Basis, welche auch in den übrigen Planungsgruppen, z. B. der Führungs- und der Führungsunterstützungskräfte des Tagesdienstes selbstverständlich bei Notwendigkeit für Zusatzdienste auch größeren Umfangs zur Verfügung stehen. Im Bereich der Funktionsbesetzung durch Führungskräfte der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes gab es auch 2016 keine einzige Stunde einer Funktionsunterschreitung.

Des Weiteren wird hier insbesondere auch auf die notwendige Besetzung einer Technischen Einsatzleitung, des Führungstabes o. a. der Koordinierungsgruppe des Verwaltungstabes verwiesen, zu denen auch ein regelmäßiger Übungsbetrieb gehört. Diese Gremien der Führungsorganisation sind kein Selbstzweck im Brandschutz- und Rettungsamt, sondern Einrichtungen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr der Behörde Hansestadt Rostock.

5. Schlussfolgerungen der Auswertung der Einhaltung der Schutzziele in den Bereichen Kritischer Wohnungsbrand und Technische Hilfeleistung

5.1. Verbesserung der Hilfsfristen

Für das Jahr 2016 wurde für die Gefahrenabwehrplanung eine Analyse gemäß den Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes 2009 von der Alarmierung der Kräfte und Mittel bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle vorgenommen. Die Disponierungsfrist wurde dabei nicht betrachtet.

Oberstes Ziel bleibt die Verbesserung der Hilfsfristen in den einzelnen Risikogruppen. Auch in der nunmehr vorgelegten Analyse konnten die Vorgaben des Bedarfsplanes nicht vollständig erreicht werden, es gab Abweichungen von den geforderten Schutzziele.

Dies hat unterschiedliche Gründe, die in den Punkten 1.1 und 1.2 tlw. detailliert dargestellt wurden und wenig Einflussmöglichkeiten und damit Verbesserungspotenzial seitens des Brandschutz- und Rettungsamtes aufweisen.

In Bezug auf städtebauliche Maßnahmen, verkehrstechnische und -beruhigende Maßnahmen kann seitens der Feuerwehr nur angemahnt werden, dass sie als Brandschutzdienststelle rechtzeitig und umfassend beteiligt wird und das fachliche Hinweise und Stellungnahmen nicht weggewürdigt werden.

Mit Blick auf die Zielerreichungsgrade im Nordosten wird erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Feuerwache im Bereich Dierkow/Toitenwinkel eine nachhaltige Verbesserung und damit schlussendlich die Erfüllung der Schutzziele möglich sein.

5.2. Verkürzung der Gesprächs- und Disponierungszeit

Das Qualitätsmanagement in der Leitstelle hat nicht nur oberste Priorität, sondern bedarf weiterer intensiver Bemühungen. Es ist jedoch auch sehr vielschichtig und gerade die Disponierungszeit unterliegt menschlichen und technischen Faktoren. Die Zeitdauer mit der Folge einer Verkürzung als alleiniges Bewertungskriterium heranzuziehen ist wenig sinnvoll. Hier bedarf es mehrerer Qualitätsmerkmale, an deren Wertung und Beurteilung es zu arbeiten gilt.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass durch die Berücksichtigung von Notrufen, in denen Ereignisse mit und ohne Lebensgefahr bearbeitet werden, sich die durchschnittliche Disponierungszeit zwangsläufig erhöht.

Für alle Gebäudebrände kann in 2016 eine durchschnittliche Disponierungszeit von 1 min und 53 Sekunden (Median: 1 min und 36 Sekunden) angesetzt werden. Dabei liegen jedoch 42 % unter 1 min und 30 Sekunden und weitere 32 % unter 2 min. Insgesamt wurden damit knapp $\frac{3}{4}$ aller Gebäudebrände in unter 2 min disponiert.

5.3. Verbesserung der Ausrückezeiten

Ein Bestandteil der Hilfsfrist ist die Zeit des Ausrückens des Löschzuges. Hierbei wird durch die dienstliche Leitung fortwährend an Verbesserungen gearbeitet. Allem Wollen sind aber

- a) technische Grenzen (Alarmadressenanbindung, Leitstellentechnik, Steuertechnik, Alarmaussendung, Alarmempfang, Datentransfer Luft- und DV-Schnittstelle) und
- b) auch personelle Grenzen (räumliche Objektausdehnung, Ausbildungs-, Übungs-, Arbeitsdienst, Unfallverhütungsvorschriften, Mehrfachfunktionen in Personalunion) gesetzt.

Die Mitte des Jahres 2016 erfolgte Einführung eines "Voralarmes" für die Feuerwachen der Berufsfeuerwehr konnte durch die beauftragte Firma nicht in der gewünschten Einfachheit und Praktikabilität umgesetzt werden. Die sich aus dem "Voralarm" ableitenden zeitlichen Verbesserungen sind gegenwärtig demzufolge nur als Einzelfälle zu betrachten. Eine technische Nachbesserung wird angestrebt, konnte aber noch nicht zugesagt werden.

Eine flächendeckende Einführung digitaler Meldeempfänger (DME) hat den Vorteil erbracht, dass die alarmierten Kräfte unabhängig z. B. des sie umgebenden Lautstärkepegels (Werkstätten, Waschanlagen) den Alarm sofort wahrnehmen. Die Ansteuerung und Aussendung des Alarmbefehls und der Erhalt auf dem DME tragen aber nicht zur Verkürzung der Ausrückezeiten bei.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitstempel "Alarm" im Einsatzleitsystem, der zur statistischen Auswertung herangezogen wird, nicht identisch mit den Zeitpunkten ist, zu denen verschiedene Alarmadressen (Meldeempfänger [DME], Lautsprechanlage, Alarmdrucker, Tore etc.) angesteuert werden. Diese Zeitdifferenz ist bedingt durch die Ansteuerung verschiedener technischer Parameter, wirft allerdings auf das Ausrückeverhalten ein schlechteres Licht als dieses real existiert.

5.4. Qualitätsmanagement bei der Einsatznachbereitung

Das Qualitätsmanagement bei der Berichterstellung wurde 2016 deutlich verbessert. Eine Vielzahl von zusätzlichen Pflichtfeldeinträgen im Brand- oder Hilfeleistungsbericht führt dazu, dass Daten besser verwertbar sind. Dies betrifft den hausinternen Abgleich mit vorangegangenen Zeiträumen ebenso wie den Vergleich mit Statistiken anderer Berufsfeuerwehren in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen bspw. auf Bundesebene.

6. Personalentwicklung

Zum 01.01.2016 konnten nach erfolgreichem Abschluss der Brandmeisteranwärterausbildung 6 Beamte auf Probe übernommen werden.

Zum 01.07.2016 konnten nach erfolgreichem Abschluss der Brandmeisteranwärterausbildung weitere 4 Beamte auf Probe übernommen werden.

8 Kollegen wurden auf Grund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Zusätzlich wurden 3 Beamte vorzeitig auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. 1 Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes ist verstorben.

1 Brandmeisteranwärter wurde nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

1 Angestellte nahm die Rente nach 45 Arbeitsjahren in Anspruch.

1 Angestellter schied auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches aus.

1 befristeter Arbeitsvertrag einer Angestellten wurde verlängert und 1 Angestellte wurde aus der Kernverwaltung in das BRA umgesetzt.

4 Beamte wurden aus der Hansestadt Rostock an andere Dienststellen versetzt.

Gegenwärtig gibt es in der OE 37 ca. 13 unbesetzte Stellen, die jedoch durch die Übernahme weiterer Brandmeisteranwärter, externe Einstellung von 6 Beamten und externe Neueinstellungen im Angestelltenbereich besetzt werden.

In Vertretung

Dr. Chris Müller
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage/n:

Anlage 1: Übersicht über die geleisteten Einsätze 2015/2016

Anlage 2: Auswertung der Gesprächs- und Disponierungszeiten der Leitstelle

Anlage 3: Auswertung der Ausrückezeiten der Feuerwachen 1-3 der Berufsfeuerwehr

Anlage 1:

Einsatzübersicht (ohne sonstige Fahrten)

	2016				2015
	BF allein	FF allein	BF und FF gemeinsam	Summe	Summe
Einsätze gesamt	19.609	80	310	19.999	19.641

Brände	292	29	92	413	460
Kleinbrände a	75	12	26	113	154
Kleinbrände b	208	17	45	270	278
Mittelbrände	9	0	20	29	26
Großbrände	0	0	1	1	2
Katastropheneinsätze	0	0	0	0	0

Personen gerettet	37	0	21	58	50
getötete Personen geborgen	0	0	0	0	0

Technische Hilfeleistungen, davon u.a.:	2.023	38	53	2.114	1.928
Gefahrguteinsätze	2	1	4	7	13
Öl	69	14	8	91	113
Tiere und Insekten	1.027	0	3	1.030	855
Unfall mit Straßenfahrzeugen	92	0	8	100	91
Unfall mit Schienenfahrzeugen	3	0	3	6	2
Befreien aus Notlagen	46	1	2	49	41
Türnotöffnungen	229	0	0	229	227
Personen gerettet	20	2	13	35	26
getötete Personen geborgen	1	0	1	2	3

Rettungsdienst (gesamt), davon:	16.153	-	-	16.153	15.892
NEF-Einsätze	6.017	-	-	6.017	6.042
RTW-Einsätze	9.779	-	-	9.779	9.301
KTW-Einsätze	357	-	-	357	549

Fehleinsätze der Feuerwehr, davon u.a.:	1.141	13	165	1.319	1.361
blinder Alarm	97	1	29	127	128
böswilliger Alarm	9	0	6	15	18
Brandmeldeanlage	289	0	36	325	313

Anlage 2:**Auswertung der Gesprächs- und Disponierungszeit in der Leitstelle bei Brandeinsätzen**

Die Auswertung der Gesprächs- und Disponierungszeit in der Leitstelle für die auswertbaren 409 Brandeinsätze des Jahres 2016 ergab folgendes Gesamtbild:

	Gesamtanzahl der Einsätze	Durchschnittszeit von der Gesprächsannahme bis zur Alarmierung/ Median
2016	409	2 min 05 Sekunden 1 min 40 Sekunden

Bearbeitungszeit 2016	Anzahl der Einsätze	Prozentualer Anteil an der Gesamteinsatzzahl
< = 1,5 min	165	40,4 %
> 1,5 min	244	59,6 %

Im Vergleich dazu die Auswertung der Gesprächs- und Disponierungszeit für die auswertbaren 476 Brandeinsätze des Jahres 2015

	Gesamtanzahl der Einsätze	Durchschnittszeit von der Gesprächsannahme bis zur Alarmierung
2015	476	1,97 min

Bearbeitungszeit 2015	Anzahl der Einsätze	Prozentualer Anteil an der Gesamteinsatzzahl
< = 1,5 min	90	19,7 %
> 1,5 min	386	80,3 %

Hier gibt es eine deutliche Verbesserung im Segment der Disponierungen unter 90 Sekunden (2015 knapp 20 %, 2016 40 %).

Anlage 3:

Auswertung der Ausrückezeiten der Feuerwachen 1 bis 3 und der Freiwilligen Feuerwehren

Die Ausrückezeit beginnt mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und endet mit dem Ausrücken des jeweiligen Fahrzeuges.

Bei der Analyse wurden zusätzlich zu den Ausrückezeiten der Feuerwachen auch die Ausrückezeiten für die Freiwilligen Feuerwehren ermittelt, da diese Zeiten in den Einsätzen mit Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehren enthalten sind. Für jedes Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehren wurde eine durchschnittliche Ausrückezeit ermittelt.

Die Ausrückezeiten sind unter anderem abhängig von folgenden Faktoren:

- unterschiedliche Länge der Laufwege
- Tag / Nachtzeit
- Alterskegel der Fahrzeugbesatzungen

Ausrückezeiten für die Feuerwachen 1 (Südstadt), 2 (Lütten-Klein) und 3 (Überseehafen), bezogen auf die Fahrzeuge des Löschzuges, der 2016 um ein Tanklöschfahrzeug gemäß Bedarfsplan erweitert wurde:

- Einsatzleitwagen A [ELW-A],
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug [HLF],
- Tanklöschfahrzeug [TLF] und
- Drehleiter Automatik mit Korb [DLA(K)].

Diese Anpassung hat keine Auswirkung auf die Gesamtstärke des Löschzuges (16 Funktionen), die für die im Schutzziel beschriebenen Maßnahmen notwendig ist.

Ausrückezeiten der Berufsfeuerwehr

2016 Fahrzeug	Feuerwache 1		Feuerwache 2		Feuerwache 3	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/ Median	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/ Median	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/ Median
Einsatzleitwagen A	518	2 min 01 s 1 min 56 s	484	1 min 52 s 1 min 49 s	-	-
Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug	904	2 min 12 s 2 min 9 s	882	2 min 8 s 2 min 7 s	638	2 min 3 s 1 min 57 s
Tanklöschfahrzeug	972	2 min 27 s 2 min 25 s	873	2 min 22 s 2 min 20 s	-	-
Drehleiter	425	2 min 25 s 2 min 17 s	404	2 min 16 s 2 min 12 s	303	2 min 13 s 2 min 4 s

2015 Fahrzeug	Feuerwache 1		Feuerwache 2		Feuerwache 3	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit
Einsatzleitwagen A	536	2 min 02 s	477	1 min 52 s	-	-
Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug	1.231	2 min 16 s	1.181	2 min 15 s	803	1 min 40 s
Drehleiter	456	2 min 18 s	381	2 min 18 s	290	1 min 48 s

Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren

2016 Fahrzeug	Warnemünde		Groß Klein		Stadt-Mitte	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/
		Median		Median		Median
Tanklöschfahrzeug	19	3 min 44 s	29	4 min 35 s	33	5 min 16 s
		3 min 13 s		6 min 10 s		5 min 46 s
Löschfahrzeug	29	5 min 4 s	91	5 min 23 s	72	4 min 32 s
		6 min 18 s		6 min 0 s		5 min 0 s

2016 Fahrzeug	Gehlsdorf		Rostocker Heide	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit/
		Median		Median
Tanklöschfahrzeug	57	5 min 7 s	26	6 min 58 s
		6 min 5 s		7 min 11 s
Löschfahrzeug	12	3 min 43 s	-	-
		0 min 59 s		
Tanklöschfahrzeug 2	-	-	17	6 min 55 s
				7 min 17 s

2015 Fahrzeug	Warnemünde		Groß Klein		Stadt-Mitte	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit
Tanklöschfahrzeug	10	4 min 54 s	47	6 min	130	5 min 18 s
Löschfahrzeug	19	4 min 57 s	116	6 min	112	6 min 17 s

2015 Fahrzeug	Gehlsdorf		Rostocker Heide	
	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit	Anzahl Einsätze	Ø Ausrücke- zeit
Tanklöschfahrzeug	110	6 min 09 s	14	7 min 12 s
Löschfahrzeug	27	8 min	-	-
Tanklöschfahrzeug 2	-	-	14	6 min 53 s

Anmerkung:

Zu beachten ist bei den Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren, dass in der Statistik nur die Alarmierungen ausgewertet werden, bei denen auch ein Einsatz erfolgt ist. Die Alarmierungen, bei denen die Fahrzeuge nicht ausgerückt sind, weil nicht genügend Kameraden vor Ort waren bzw. notwendige Qualifikationen zur Fahrzeugbesetzung fehlten oder ihr Einsatz nach erfolgter Alarmierung nicht mehr notwendig war, wurden nicht berücksichtigt.

Informationsvorlage	Datum: 25.04.2017
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
	bet. Senator/-in:
Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2017/2018	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit
18.05.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung
14.06.2017	Bürgerschaft
	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit wird durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und mit weiteren beteiligten Organisationseinheiten sowie der Stadtentsorgung Rostock GmbH umgesetzt.

Die vorliegende Konzeption wurde am 12.04.2017 mit den Beteiligten beraten.

Schwerpunkte der Konzeption sind:

- die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes zum Abstellen von Abfallbehältern,
- der Vollzug der Abfallsatzung,
- Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum,
- die Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung,
- die Wildwuchsbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Sauberhaltung von öffentlichen Grünflächen,
- die Aktivitäten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde im Ostseebad Warnemünde,
- die öffentlichen Toilettenanlagen,
- der Allgemeine Ordnungsdienst,
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zusammenlegung der Bewirtschaftung der Abfallkörbe des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und des Amtes für Umweltschutz ist abgeschlossen. Das Amt für Umweltschutz bewirtschaftet gegenwärtig 2.099 Abfallkörbe auf öffentlichen Flächen. Durch die Aufwertung der Flächen im Bereich Petriviertel und Holzhalbinsel als weiteres Kommunikationszentrum wird in diesen Bereichen ab 2017 ein erhöhter Reinigungsbedarf notwendig. Ab 2017 wird daher ein vierter Handreiniger an 183 Tagen für jeweils vier Stunden eingesetzt.

Roland Methling

Anlage:

Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2017/2018



Konzeption

Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock

2017/2018

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung
1. Abfallbehälterstellplätze
2. Vollzug der Abfallsatzung
3. Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum
4. Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung
5. Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen
6. Öffentliche Grünflächen
7. Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
8. Öffentliche Toiletten
9. Allgemeiner Ordnungsdienst
10. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktadressen
11. Zusammenfassung

Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hansestadt Rostock 2017 / 2018

Auf der Grundlage der Informationsvorlage für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 27. März 2006 legt die Konzeption weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit im Stadtgebiet fest, die durch ämterübergreifende Aktivitäten umzusetzen sind. Unter Leitung des Amtes für Umweltschutz werden mit Beteiligung des Stadtamtes, des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, des Amtes für Verkehrsanlagen, des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, des Hafens- und Seemannsamtes, des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde sowie der Presse- und Informationsstelle, die Umsetzung der Konzeption analysiert und Vorschläge zur Abarbeitung beraten.

Da in der Öffentlichkeit das Thema Ordnung und Sauberkeit ein großes Interesse findet, ist eine komplexe und umfassende Betrachtungsweise weiterhin notwendig. Eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit aller mit der Problematik befassten Ämter ist weiterhin erforderlich.

Die in der Konzeption aufgeführten Maßnahmen sind wesentlich bei der Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in der HRO und tragen damit erheblich zur Verbesserung des Stadtbildes bei.

Die Konzeption konzentriert sich dabei auf folgende Schwerpunkte:

1. Abfallbehälterstellplätze

1.1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zu dulden. Das schließt die Behälter für alle erforderlichen Abfallarten wie Haus- und Geschäftsmüll, Bioabfälle, Leichtverpackungen und Papier ein. Für die Herrichtung der Abfallbehälterstellplätze im Rahmen des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung zeichnet der Grundstückseigentümer verantwortlich (§ 14 Abs. 2 Abfallsatzung).

1.2. Zur Durchsetzung der Forderungen aus § 14 Abs. 5 Abfallsatzung arbeiten das Stadtamt, das Bauamt, das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, das Amt für Verkehrsanlagen, das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Amt für Umweltschutz zusammen. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist das Amt für Kultur- und Denkmalpflege einzubeziehen. Mit Bezug auf den konkreten Sachverhalt unterstützen die beteiligten Ämter die Zielstellung, dass die Abfallbehälter aller Systeme auf das Grundstück zurückgestellt werden. Das Amt für Umweltschutz sichert die Information über die Gebührenpflichtigen der Abfallbehälter bei Anforderung der jeweils Flächen verwaltenden Ämter ab.

1.3. Anträge auf eine Sondernutzungsgenehmigung für Abfallbehälter werden durch das Stadtamt entsprechend § 6 Abs. 1 Sondernutzungssatzung nach den Festlegungen des Protokolls vom 29. September 2010 bearbeitet.

Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst keine Sondernutzungen für Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum erteilt werden sollten.

Durch den Eigentümer sind deshalb folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- die Unterbringung auf eigenem Grundstück,
- die Mitnutzung fremder Grundstücke,
- der Einbau von Unterflurbehältern,
- Umstellung der Entsorgung auf amtliche Abfallsäcke per Antrag an das Amt für Umweltschutz.

Das Stadtamt, das Amt für Umweltschutz und das Amt für Verkehrsanlagen unterstützen dabei vor Ort beratend.

Erst wenn keiner der o. g. Punkte greift, kann eine Sondernutzung unter Beachtung der Mindestrest-Gehwegbreite erteilt werden.

Eine befristete Sondernutzungserlaubnis soll den Grundstückseigentümern Zeit zur Lösung des Stellplatzproblems geben.

Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufstellen von Abfallbehältern erhält das Amt für Umweltschutz zur Kenntnis.

1.4. Anträge auf Nutzung städtischer Flächen durch Abfallbehälter nehmen die Flächen verwaltenden Ämter entgegen. Bei Vorortterminen sind, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, weitere Ämter einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Anträge der Grundstückseigentümer zur Umsetzung der u. g. Alternativen erfolgen durch folgende Ämter Einzelfallprüfungen, in eigener Zuständigkeit:

Amt für Umweltschutz:

- des tatsächlichen Behältervolumenbedarfes
- Umstellung auf verändertes Entsorgungssystem (z. B. Entsorgung über amtlichen Abfallsack, bei Gewerbe von Behälter- auf Bündelsammlung)
- Hinweise zu technischen Lösungsvarianten (z. B. Unterflur, Umhausungen)

Bauamt:

- Umsetzung der Anforderungen des § 45 der Landesbauordnung LBauO M-V zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden
Nach § 45 LBauO M-V werden nur Anforderungen an Räume im Gebäude für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe gestellt. Die sogenannte "Einzelfallprüfung" findet nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens statt und das in Abhängigkeit des festgelegten Prüfprogramms gemäß LBauO M-V. Für die Umsetzung der v. g. bauordnungsrechtlichen Belange ist unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens bzw. einer Genehmigungsfreistellung oder Verfahrensfreiheit immer der Bauherr verantwortlich. Die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung (§ 59 Abs. 3 LBauO M-V).

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft:

- stadtgestalterische Aspekte

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt:

- Anpachten, Anmieten oder Ankauf von fiskalischen Flächen zum Abstellen von Abfallbehältern
- Umsetzung der Grundsatzregelung des Amtes 62 auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 0419/05-BV zur Vorgartennutzung

Amt für Verkehrsanlagen:

- Antragsbearbeitung zur Gestattung des Einbaus von Unterflursystemen bzw. Umhausungen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege:

- Ankauf von Teilen aus öffentlichen Grünflächen (Erwerb erfolgt Einzelfallbezogen gem. GA zum Umgang mit Liegenschaften der HRO vom 27.07.2011)

Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen:

- denkmalpflegerische Belange.

Bei Bedarf sind Einzelfälle gesondert durch die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Senatoren für Finanzen, Verwaltung und Ordnung sowie für Bau und Umwelt zu beraten.

1.5. Bei Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft, für Bauanträge, B-Pläne, Rahmenpläne und anderes wird insbesondere auf die Umsetzung und Beachtung der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie die Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (BGI 5104) im Planverfahren hingewiesen, um ein Befahren von Stichstraßen und Wendeanlagen durch Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge zu ermöglichen.

1.6. Im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr können in bestimmten Straßen der HRO zum Jahreswechsel oder bei Stadtteilsten und bei ausgewählten Fußballspielen im Ostseestadion hinsichtlich der Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Bedarfsfall gesonderte Maßnahmen getroffen werden.

2. Vollzug der Abfallsatzung

2.1. Durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, werden Kontrollen der Anschlusspflichtigen zur Sicherung einer ausreichenden Abfallbehälterkapazität entsprechend des Abfallaufkommens durchgeführt und bei Nebenablagerungen eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gestellt. Dazu werden Hinweise der Stadtentsorgung GmbH, der Ortsämter und von Bürgern über Nebenablagerungen genutzt.

2.2. Bei illegalen Ablagerungen auf den Flächen der Hansestadt Rostock sind grundsätzlich die Flächen verwaltenden Ämter als Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Für die illegalen Abfallablagerungen (Sperrmüll, Elektronikschrott) auf Grundstücken der Hansestadt Rostock, die außerhalb der direkten Wohnbebauung liegen, kann das Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft, zur Unterstützung angefordert werden. Schrott kann auf den Recyclinghöfen direkt ohne Vergütung abgegeben werden.

2.3. Bei längerfristigen Baumaßnahmen, die ein regelmäßiges Befahren der Straße durch Müllfahrzeuge nicht ermöglichen bzw. erschweren, können zeitweilig zentrale Stellplätze für Sammelabfallbehälter eingerichtet werden. Dabei sind die Entsorger rechtzeitig durch das Amt für Umweltschutz einzubeziehen.

2.4. Durch das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter auf den Parkplätzen Fischerbastion, ÖPNV Verknüpfungspunkt Warnemünde, Slüterstraße, sowie an der Neptunpromenade und den Terrassen der Holzhalbinsel in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober wird das Entsorgungsangebot insbesondere für die Reisebusse verbessert. Um Verschmutzungen im Umfeld zu vermeiden, sollen die Behälter verschlossen und nur mit Einwurföffnung versehen sein.

2.5. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und das Amt für Umweltschutz unterstützen durch gemeinsame Aktionen die Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in den Ortsteilen zum Beispiel bei den Frühjahrsputzaktionen und gehen Hinweisen aus den Ortsteilbegehungen der Ortsbeiräte nach.

2.6. Für die Überprüfung der Anschluss- und Benutzungspflichten bei Hausmüll, einschließlich der Überprüfung der für das Grundstück gemeldeten Personenzahl, wird die Nutzung der MESO- Intranet-Kurzauskunft zu personenbezogenen Daten aus dem Melderegister genutzt. Mit der Nutzung der Gewerbedatenbank für das Amt für Umweltschutz, als Untere Abfallbehörde, wird der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere des § 7 hinsichtlich der sog. Pflichtrestmülltonne für das Gewerbe umgesetzt.

2.7. Die Auswirkungen, die sich aus der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Müllfahrzeuge ergeben, werden durch das Amt für Umweltschutz in Einzelfällen geprüft. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter wegen Untersagung des Befahrens von Straßen durch die Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft werden den Ortsämtern mitgeteilt. Mit dem Einsatz eines kleineren Müllsammelfahrzeuges wird die Erreichbarkeit der Abfallbehälter in engen Straßen verbessert.

2.8. Die Erfassung und Beseitigung von Schrottfahrrädern durch das Amt für Umweltschutz wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehrsanlagen und dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege weitergeführt.

3. Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum

Im Februar 2017 erfolgte die jährliche Inventur der Abfallkörbe.

Aktuell werden durch das Amt für Umweltschutz 2.099 Abfallkörbe bewirtschaftet. In den einzelnen Stadtteilen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten drei unterschiedliche Typen von Abfallkörben eingesetzt. Die Entleerungshäufigkeiten richten sich nach Standort und Frequentierung der einzelnen Behälter von einmal wöchentlich bis zu zweimal täglich.

Optimierungsvorschläge zur Änderungen der Behälteranzahl oder der Entleerungsrhythmen durch eingehende Hinweise aus Ämtern der Stadtverwaltung oder Bürgerhinweise sowie Meldungen aus dem Klarschiff- HRO Portal werden geprüft und bei Notwendigkeit zeitnah in den Tourenplänen berücksichtigt.

Zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit wurde 2016 im Bereich der Uferpromenade Gehlsdorf der Entleerungsrhythmus erhöht und in einigen Bereichen neue Abfallkörbe aufgestellt.

In Abstimmung zwischen dem Amt für Umweltschutz und der Stadtentsorgung Rostock werden 2017 36 Abfallkörbe im Kringelgrabenpark und 12 Papierkörbe im Bereich der Uferpromenade Gehlsdorf erneuert.

Im Bereich von Spielplätzen sind grundsätzlich Abfallkörbe ohne integrierte Aschenbecher zu verwenden.

Im Rahmen städtebaulicher Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden im Jahr 2016 dem Amt für Umweltschutz 20 hochwertige Abfallkörbe zur weiteren Bewirtschaftung übergeben.

Die Praxis hat gezeigt, dass die neuen hochwertigen Modelle der Abfallkörbe hinsichtlich ihrer Funktionalität bei den Einwurfföffnungen und den Abdeckhauben noch verbesserungsfähig sind, um Ablagerungen von Einwegbechern, Zigarettenkippen u. ä. auf dem Behälterrund und Verstopfungen in der Einwurfföffnung zu vermeiden.

Die Änderungsvorgaben werden künftig bei Neubeschaffungen berücksichtigt. Durch die Stadtentsorgung Rostock laufen aktuell entsprechende Ausschreibungen für die Beschaffung entsprechender Abfallkörbe.

Bei der Haushaltsplanung für 2017 im Mai 2016 wurde für die Bewirtschaftung der Papierkörbe ein Betrag in Höhe von 730.700,- € eingestellt. Dieser Betrag entsprach dem Eckwert von 2016 und beruhte auf einem Einzelpreis von 2,05 € netto pro Entleerung bei ca. 299.404 Entleerungen.

Auf der Grundlage des Kostenangebotes der SR GmbH und der anschließenden Preisprüfung, die Mitte August 2016 abgeschlossen war, wurde ein Einzelpreis pro Entleerung von 2,14 € netto für 2017 festgestellt und bestätigt. Bei den geplanten 299.404 Entleerungen/Jahr ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 762.500 €.

Das ergibt einen Mehrbedarf von 32.500 € für 2017.

4. Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung

4.1. In den Hinweisen und Auflagen des Amtes für Umweltschutz für die Festlegungen zu Sondernutzungen und Genehmigungen nach Gewerberecht wird auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Straßenreinigung hingewiesen, die dann unter Eibeziehung des KOD auch entsprechend kontrolliert werden. Dieses gilt insbesondere für Großveranstaltungen wie zum Beispiel der Hanse-Sail, Oster- und Weihnachtsmarkt, aber auch bei anderen Veranstaltungen im Stadtgebiet sowie bei den Wochenmärkten. Das Veranstaltungsmanagement im Seebad Warnemünde wird im Rahmen des jährlich zu aktualisierenden Sicherheitskonzeptes gesondert zwischen den Beteiligten unter Federführung des Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde abgestimmt.

Für die Veranstaltungen im Rahmen des Stadtjubiläums 2018 werden Reinigungs- und Entsorgungsleistungen notwendig, die mit der bestehenden Beauftragung und dem dafür vorgesehenen Budget nicht abgedeckt sind. Zur Planung von Reinigungszeiten, Arbeitskräften und Maschinen ist eine frühzeitige Information über die einzelnen Veranstaltungen notwendig.

Auf Grund einer Anfrage des Finanzverwaltungsamtes wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen durch das Amt für Stadtgrün Naturschutz und Landschaftspflege und das Amt für Umweltschutz bereits zu den bisher geplanten Veranstaltungen zusätzliche finanzielle Mittel beantragt. Das Veranstaltungsbüro informiert beide Ämter regelmäßig über die Fortschreibung der Veranstaltungsplanung, um entsprechende Reinigungsaktivitäten veranlassen zu können.

4.2. Die Kontrolle zur Einhaltung der Anliegerpflichten erfolgt durch das Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Stadtamt (Kommunaler Ordnungsdienst) auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 8 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock ist die Beseitigung von Schnee und Glätte auf öffentlichen Gehwegen ausschließlich mit abstumpfenden Streustoffen (Sand, Kies) vorzunehmen.

Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz und des Allgemeinen Ordnungsdienstes kontrollieren die Durchführung des Winterdienstes. Bei Feststellung von Verstößen gegen die satzungsrechtlichen Vorschriften (Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock) wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Ergänzende Regelungen sind der Winterdienstkonzeption zu entnehmen.

4.3. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz MV i. V. m. § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern durch den Verursacher zu beseitigen. Soweit es dem Verursacher nicht möglich ist, oder er es versäumt, erfolgt die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen bei Baustellen, Ladungsverlusten und Verkehrsunfallfolgen, soweit nicht das Brandschutz- und Rettungsamt zuständig ist, durch das Amt für Umweltschutz auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung.

4.4. Bei Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft, SG Straßenreinigung für Bauanträge, B-Pläne, Rahmenpläne und anderes wird insbesondere auf die Umsetzung der Straßenreinigungssatzung hingewiesen.

4.5. Die Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen ist in erster Linie die Pflicht der Hundehalter selbst. Auch die Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der ihnen übertragenden Anliegerpflichten laut Straßenreinigungssatzung den Hundekot mit beseitigen. Als Serviceleistung für die Hundehalter werden im Stadtgebiet aktuell 35 Hundetoiletten und 21 Beutelspender durch das A 73 bewirtschaftet. Die Befüllung mit entsprechenden Beuteln erfolgt einmal wöchentlich. Darüber hinaus werden die Beutel zur Aufnahme von Hundekot in den Ortsämtern angeboten. Die Entsorgung der Beutel ist über alle 2099 Abfallkörbe möglich. Um die Akzeptanz der Hundetoiletten zu erhöhen, sind diese regelmäßig auf Sauberkeit und Standfestigkeit zu kontrollieren, Verunreinigungen durch Graffiti werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ist das Problembewusstsein bei den Hundehaltern weiter zu erhöhen. Die Ersatzbeschaffung von verschlissenen Hundetoiletten und Beutelspendern wird ständig weitergeführt.

4.6. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird nach der Winterdienstperiode und im Herbst nach dem Laubfall eine Grundreinigung von ausgewählten Straßen vorgenommen. In stark verparkten Straßen erfolgen die Grundreinigungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehrsanlagen mittels mobiler Beschilderung.

4.7. In der Innenstadt, der KTV/Stadthafen und in Warnemünde sind in der Saison 2017 vier Handreiniger im Einsatz.

In der unmittelbaren Innenstadt und im Ortskern von Warnemünde werden die satzungsgemäßen Reinigungsarbeiten in den frühen Morgenstunden ausgeführt. Durch hohes Besucheraufkommen insbesondere in den Monaten von April bis Oktober sind viele der öffentlichen Flächen bis zum Mittag wieder verschmutzt, oder die Papierkörbe sind überfüllt. Um hier Abhilfe zu schaffen und flexibel auf diese Verschmutzungen reagieren zu können ist in beiden Stadtgebieten jeweils ein Handreiniger unterwegs.

Die Gestaltung des Stadthafens mit den Terrassenanlagen an der Neptunpromenade lockt ebenfalls in den Monaten von April bis Oktober eine Vielzahl von Besuchern an, die dort angeln, grillen oder Partys feiern.

Die Hauptaufgabe des dritten Handreinigers ist, hier täglich für Sauberkeit zu sorgen. Außerdem kümmert er sich noch um wichtige Bereiche in der KTV, wie zum Beispiel am Brink, am Doberaner Platz und im Friedhofsweg.

Durch die Aufwertung der Flächen im Bereich Petrierviertel, der Terrassenanlage Holzhalbinsel, die Neugestaltung „Alter Warnowarm“, die Umgestaltung der „Uferpromenade Ludwigbecken“ als weitere Kommunikationszentren wird in diesen Bereichen ab 2017 ein erhöhter Reinigungsbedarf notwendig, der durch einen vierten Handreiniger realisiert werden soll.

Durch die Handreiniger wird unter anderem auch die Papierkorbentleerung unterstützt.

4.8. Im Auftrag des Amtes für Umweltschutz ist 2017 ganzjährig ein Radwegewart auf den Rostocker Fahrradwegen unterwegs. Die Aufgabe des Radwegewartes ist die Kontrolle des Radwegenetzes hinsichtlich Verschmutzungen, Wildwuchs, Schäden am Belag und an der Beschilderung vorzunehmen. Er ist mit einem Elektrofahrrad mit Anhänger, Besen und Schaufel ausgerüstet, um kleinere Verunreinigungen (z.B. Scherben) zu beseitigen. Für Radtouristen steht der Rostocker Radwegewart außerdem ein mobiler Ansprechpartner zur Verfügung, um Hilfesuchenden den Weg zur nächsten Reparaturwerkstatt zu beschreiben. Durch die maschinelle Beräumung der Fahrbahnen und der Gehwege entstehen häufig Schneeablagerungen auf den Fahrbahn begleitenden Radwegen und an den Übergängen von den Fahrbahn begleitenden Radwegen zu den kombinierten Geh- und Radwegen. Auch durch ein- und ausparkende Fahrzeuge kommt es auf den Fahrbahn begleitenden Radwegen immer wieder zu Behinderungen. Die Beseitigung dieser Behinderungen ist größtenteils nur manuell möglich. Es wird die Aufgabe des Radwegewartes im Winter sein, insbesondere in der Innenstadt, die beschriebenen Behinderungen zu beseitigen.

4.9. 2017 erfolgt der Einsatz von 2 Abfallsaugern.

Die Abfallsauger unterstützen von April bis einschließlich Oktober die manuelle Straßenreinigung (kombinierte Fahrbahnreinigung, Gehwegreinigung und Handreiniger) an schwer erreichbaren Bereichen, wie an Bordsteinen, Baumscheiben und Einbauten, sowie bei der Beseitigung von Laub und Hundekot.

Der Einsatz beider Abfallsauger erfolgte von Montag bis Donnerstag nach einem Tourenplan. Ein Abfallsauger wird, jeweils am Freitag, operativ eingesetzt. Die Beauftragungen durch das Amt für Umweltschutz erfolgen entsprechend den Hinweisen aus dem Klarschiffportal und anderen Quellen.

Der Einsatz der Abfallsauger wird bei Bedarf und den entsprechenden Witterungsbedingungen auch über den oben genannten Zeitraum hinaus beauftragt.

Die in den Punkten 4.7. bis 4.9. beschriebenen Reinigungsleistungen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem in der Straßenreinigungssatzung beschriebenen Leistungsumfang erbracht werden müssen. Grund für diese zusätzlichen Reinigungen ist das immer stärker um sich greifende Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall auf öffentlichen Flächen, wie zum Beispiel auf Straßen und Plätzen. Die dafür entstehenden Kosten sind nicht auf die Straßenreinigungsgebühr umlagefähig, sie sind in vollem Umfang durch die Hansestadt Rostock zu tragen.

4.10. Vor Markierungsarbeiten auf den Straßen durch das Amt für Verkehrsanlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz eine vorherige Grundreinigung der betreffenden Flächen. Dazu ist im Vorfeld das Amt für Stadtgrün zu informieren, damit dann zeitgleich eine Pflege des Straßenbegleitgrüns mit bereits vorhandener Straßensperrung vorgenommen werden kann.

4.11. Nach Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von Sanierungen sowie Reparaturen ist nach der Bauabnahme das Amt für Umweltschutz zur Sicherung der Kontrolle über die Grundreinigung zu informieren.

4.12. Die Beseitigung von Wildplakatierungen und Verschmutzungen durch Graffiti ohne Verursacher werden durch das Amt für Verkehrsanlagen auf Grund der fehlenden finanziellen Mittel nur beauftragt, wenn diese verfassungsfeindlich sind, gegen gute Sitten verstoßen oder Gewalt verherrlichend sind.

5. Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen

Der auftretende Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen wird zum Beispiel durch die folgenden Faktoren begünstigt:

- Verzicht auf Herbizide
- Verzicht auf Streusalz im Gehwegbereich
- Klimawandel
- ungeeignete Bauausführung
- mangelnde Bauwerksunterhaltung
- geringe Verkehrsfrequenz

Dabei sind die Gründe für die einzelnen Faktoren völlig unterschiedlich. Eine Rolle spielen zum Beispiel Gesichtspunkte des Umweltschutzes aber auch finanzielle Zwänge.

Für den Umgang mit dem Wildwuchs gibt es mehrere Ansätze, deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen ist.

1. Toleranz gegenüber begrünten Flächen (wann und wo ist eine Beseitigung notwendig)
2. Bei der Beseitigung des Wildwuchses kann aus mehreren alternativen Verfahren ausgewählt werden
 - mechanische Wildwuchsbeseitigung
 - thermische Wildwuchsbeseitigung
 - chemische Wildwuchsbeseitigung
3. Umgestaltung bestehender Flächen (zum Beispiel Rückbau oder Versiegelung von Fugen)
4. Reduzierung der befestigten Flächen bei Neuplanungen auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsfrequenz

Die Beseitigung des Fugengrüns auf gepflasterten Flächen sowie des Wildwuchses an Einbauten oder in den Randbereichen der Verkehrsflächen bekommt bei der Straßenreinigung eine immer größere Bedeutung. Bisher wurde der Wildwuchs im Rahmen der normalen Straßenreinigung sowie über einzelne Zusatzmaßnahmen beseitigt. Die Situation zeigt jedoch, dass planmäßige und kontinuierliche Maßnahmen notwendig sind.

Auf Veranlassung des Amtes für Umweltschutz werden bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH zwei spezielle Reinigungsteams in der Zeit von April bis Oktober eingesetzt, die sich ausschließlich mit der Beseitigung von Wildwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen beschäftigen. Dazu wurde eine entsprechende Prioritätenliste erarbeitet, auf deren Grundlage die konkreten Einsatzpläne entwickelt wurden.

In Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün werden im Vorfeld entsprechende anliegende öffentliche Grünflächen bearbeitet (Rasenkanten hergestellt), um das weitere Überwachsen des Rasens auf die öffentliche Verkehrsfläche/ Gehweg zu minimieren. Die Einsatzplanung wird in Auswertung des Beschwerdemanagements aus dem Klarschiff Portal im laufenden Jahr der Situation angepasst.

Die Beseitigung des Wildwuchses erfolgt ausschließlich mechanisch sowohl manuell als auch mit entsprechenden Maschinen. Chemische und thermische Verfahren zur Wildwuchsbeseitigung sind nicht vorgesehen.

Die Teams werden nur auf Flächen eingesetzt, auf denen die HRO selbst reinigungspflichtig ist. 2016 wurde der Einsatz eines speziellen Wildwuchsbesens an einer Kleinkehrmaschine erfolgreich getestet. Diese technische Erweiterung zur Wildwuchsbeseitigung wird 2017 weitergeführt. Es kann dadurch eine größere Fläche in kürzerer Zeit gereinigt werden.

Die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung zur Übertragung von Reinigungspflichten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke bleiben unberührt. Die Grundstückseigentümer sind auf der Grundlage von Kontrollen durch den KOD, auf ihre Anliegerpflichten aufmerksam zu machen.

6. Öffentliche Grünflächen

6.1. In der Saison (April bis Oktober) sind auf ausgewählten öffentlichen Grünflächen im Innenstadtbereich (Universitätsplatz, Jakobikirchplatz, Schröderstr.) und in Warnemünde (Kirchenplatz) 2x täglich (Mo- Sa.) zusätzliche Reinigungsarbeiten an entsprechende Reinigungsdienstleister vergeben. Im Stadthafen erfolgt die Reinigung 2x wöchentlich. Erstmals sind in diesem Jahr Reinigungsleistungen auf stark frequentierten Spielanlagen (Gerberbruch und Wallanlagen) integriert. Zur Hanse Sail erfolgen zusätzliche tägliche Reinigungen des Bereiches am Kanonsberg über Vergabeleistungen. Die „Neujahrsreinigung“ der öffentlichen Grünflächen in der Innenstadt und in Warnemünde werden ebenfalls über Vergabeleistungen organisiert.

Zu saisonalen Höhepunkten (Veranstaltungen) erfolgen an Sonntagen durch die Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz – und Landschaftspflege sowie dafür zur Verfügung stehenden Fremdarbeitskräften zusätzliche Reinigungsarbeiten. Anlässlich des Stadt- und Universitätsjubiläums 2018/ 2019 muss sich die HRO besonders in der Saison von April bis Oktober auf vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit vorbereiten. Durch zahlreiche Veranstaltungen verbunden mit einem hohen Besucheraufkommen müssen zusätzliche Reinigungsarbeiten auch an den Sonntagen abgesichert werden. Diese Arbeiten können grundsätzlich nur über Vergabeleistungen an Reinigungsunternehmen erfolgen. Hierzu sind entsprechende Mehrbedarfe angemeldet.

6.2. Gärtnerische Pflegemaßnahmen (Rasenmäh, Gehölzpflege, Unrat, Laubberäumung) auf öffentlichen Grünflächen erfolgen durch die Abteilung Grünanlagenunterhaltung des Amtes und über Vergabeleistungen an spezialisierte Garten –und Landschaftspflegefirmen.

6.3. Zur Beseitigung von Graffiti- Schäden an Ausstattungsgegenständen innerhalb öffentlicher Grünflächen (speziell Jakobikirchplatz) wurde über Vergabeleistungen ein Jahresvertrag mit einem Spezialunternehmen geschlossen.

Weiterhin werden über Vergabeleistungen Reinigungsarbeiten (Jahresvertrag) an 323 Bänken im gesamten Stadtgebiet durchgeführt.

6.4. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege schließt mit Bürgern, Einrichtungen, Vereinen und sonstigen Dritten auf deren Wunsch Verträge zur Pflege von öffentlichen Grünflächen/ Straßenbegleitgrün ab und vergibt Brunnen, Spielplatz - und Baumpatenschaften. Diese Leistungen werden unentgeltlich erbracht.

6.5. Zur Herstellung von Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Grünflächen in der HRO werden zusätzliche Arbeitskräfte auf der Grundlage zur Schaffung von Arbeitsangelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit dem Hanse-Jobcenter Rostock und dem Träger der Maßnahme AFW (Arbeitsförderungs- und Fortbildungswerk GmbH) während der Saison von April bis Oktober eingesetzt.

6.6. Im Amt für Stadtgrün ist das bestehende Beschwerdemanagement speziell in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit erweitert worden. Um zeitnah auf bestimmte Beschwerden reagieren zu können, ist über Vergabeleistung ein Unternehmen mit einem entsprechenden Aufgabenspektrum/ Auftragsvolumen ganzjährig gebunden.

7. Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde leistet einen wesentlich Beitrag zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit insbesondere im Strand-, Dünen- und Promenaden bereich von Warnemünde und Markgrafenheide.

7.1. Bewirtschaftung von zehn öffentlichen Toilettenanlagen, sowohl saisonal als auch ganzjährig

7.2. Reinigung von insgesamt 13,5 km Strand und Dünen sowie der 1,8 km langen Promenade. Das umfasst:

- die Einsammlung und Entsorgung von Seetang und Strandgut
- die Reinigung der Feuerstellen
- die Grün- und Rasenpflege,
- Beseitigung von Wildwuchs und Laub
- Entfernung von Graffiti von Beschilderungen und anderen Anlagen

7.3. Winterdienst auf der Promenade mittels Technik sowie manuelle Beräumung der Treppen und Abgänge

7.4. Zusätzliche Reinigungen am Strand, auf der Promenade und Am Strom während und nach Veranstaltungen

7.5. Bewirtschaftung der Parkplätze Undine, P & R Strand Mitte, Budentannenweg und Stubbenwiese

7.6. Bewirtschaftung der Abfallkörbe und Hundetoiletten im Strand- und Dünenbereich, sowie auf der Promenade und den Parkplätzen

8. Öffentliche Toilettenanlagen

8.1. Vor Beginn jeder Saison wird durch Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem KOE und dem Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde eine Aufstellung sämtlicher öffentlicher Toilettenanlagen der Hansestadt Rostock erarbeitet, die neben den Ansprechpartnern, Notrufnummern und Öffnungszeiten auch technische Daten enthält. Außerdem ist der Flyer „Ordnung und Sauberkeit am Strand“ inhaltlich für die derzeitige Saison aktualisiert worden.

8.2. Die WC-Anlagen des Amtes für Umweltschutz auf der Strandpromenade werden in der Hauptsaison täglich zweimal gereinigt. Diese Leistungserweiterung ist bei der Neuvergabe des Reinigungsauftrages ab Oktober 2010 regulär erfolgt.

8.3. Mit der Bewirtschafterin der WC-Anlage „Schanze“ in Warnemünde werden jährlich zu Großveranstaltungen und Feiertagen verlängerte Öffnungszeiten und Personalverstärkungen vereinbart.

9. Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)

Einen weiteren Beitrag zur Gewährleistung einer sicheren und sauberen Hansestadt Rostock leistet der Kommunale Ordnungsdienst.

Wohnen, Arbeiten und Aufenthalt in Rostock sollen für Bevölkerung und Geschäftswelt, für Besucherinnen und Besucher attraktiv und in einem sauberen Umfeld möglich sein. Der KOD soll durch seine Präsenz und durch sein Einschreiten gegen Einzelne und Kleingruppen, die mit ihrem Verhalten in der Öffentlichkeit die Ordnung in unserer Stadt stören, für mehr Sicherheit sorgen.

Die große Aufgabenvielfalt in unserer kreisfreien, touristisch geprägten Hafenstadt erfordert im Zusammenhang mit der Bildung des KOD ein klar definiertes Aufgabenfeld, welches sich zunächst aus dem Satzungsrecht ergibt.

Die Aufgabe des KOD besteht hauptsächlich darin, die Kontrollen, die sich aus den diversen Satzungen ergeben, durchzuführen.

Dazu gehören unter anderem:

- tägliche Rundgänge und umfassende Feststellung von Auffälligkeiten im Straßenbild
- Schadens- und Gefahrenfälle an zuständige Ämter und Behörden melden
- zum Schutz der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Erholungsanlagen verstärkt auf Umweltdelikte wie illegale Müllablagerungen, Abstellen nicht mehr zugelassener (Schrott) Fahrzeuge achten
- Kontrollen von Anliegerpflichten durchführen
- Verunreinigungen von Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen durch Menschen und Tiere aufdecken
- Durchsetzen des Leinenzwangs für Hunde, mitführen von geeigneten Behältnissen zur Hundekotbeseitigung und Einhaltung der Steuerpflichten für Hundehalter
- Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten
- Kontrollaufgaben für öffentliche Grünflächen gem. Grünflächensatzung der HRO v.03.12.2009; Außenbereich und freie Landschaft und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Überwachung des ruhenden Verkehrs

Der Kommunale Ordnungsdienst wurde zum 01.07.2015 in die Verwaltungsstruktur des Stadtamtes eingegliedert. Die oben genannten Kontrollaufgaben werden auch in der neuen Organisationseinheit weitergeführt.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktadressen

10.1. Zur Information über die Pflichten, die sich aus der Abfallsatzung und Straßenreinigung ergeben, werden die vom Amt für Umweltschutz veröffentlichten Informationsblätter regelmäßig aktualisiert.

Daneben bieten der jährlich erscheinende Umweltkalender sowie die Internetseiten des Amtes für Umweltschutz vielfältige Informationen zum Thema Ordnung und Sauberkeit an (www.rostock.de/umweltamt).

Im Rahmen einer projektbezogenen, gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH, beispielsweise bei der Umsetzung von City Light Aktionen (Einsatz von Radwegewart, Abfallsaugern...).

10.2. Die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Maßnahmen werden öffentlichkeitswirksam u. a. mit den Ortsbeiräten begleitet.

10.3. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen erfolgt die Einbeziehung des City-Kreis-Rostock e. V., der Großmarkt GmbH, der IGA Rostock 2003 GmbH, der Messe- und Stadthallengesellschaft mbH sowie des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit.

10.4. Über Maßnahmen zur Sicherung und Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit werden regelmäßig Presseveröffentlichungen erarbeitet. Dazu sind auch das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung STÄDTISCHER ANZEIGER und die wöchentliche Pressekonferenz der Presse- und Informationsstelle am Mittwoch um 9:30 Uhr zu nutzen.

10.5. Im März 2012 wurde das Bürgerbeteiligungsportal „Klar Schiff HRO“ frei geschaltet. Mit Hilfe dieses Portals können Bürgerinnen und Bürger Ideen und Probleme mittels internetfähigen Mobiltelefons oder über den PC direkt an die Stadtverwaltung melden und den Fortschritt bei der Bearbeitung verfolgen. An dem Projekt, das technisch vom Kataster-Vermessungs- und Liegenschaftsamt betreut wird, beteiligen sich bisher sieben Ämter sowie der Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde. Darüber hinaus können die Ideen und Probleme durch die beteiligten Verwaltungseinheiten direkt an neun angeschlossene Firmen delegiert werden (z.B. RSAG, Eurawasser oder Stadtentsorgung) Dies ist eine Ergänzung des bestehenden Beschwerdemanagements der beteiligten Ämter.

10.6. Im System Geoport sind die Standorte für Sammelsysteme Glas, Papier und Altkleider, die Standorte der Abfallkörbe, die Toilettenanlagen und die Lage der Recyclinghöfe eingearbeitet. Sie sind unter der Rubrik „Städtische Infrastruktur“ zu finden.

10.7. Über folgende Kontakte ist das Amt für Umweltschutz online zu den Problemen von Ordnung und Sauberkeit sowie zur Straßenreinigung und Winterdienst zu erreichen:

- umweltaufsicht@rostock.de
- strassenreinigung@rostock.de
- abfallentsorgung@rostock.de
- www.klarschiff-hro.de

Darüber hinaus steht rund um die Uhr für Mitteilungen ein Umwelttelefon (381 7303 – Anrufbeantworter außerhalb der Dienstzeit) zur Verfügung. Über diese Möglichkeiten der Erreichbarkeit des Amtes wird regelmäßig im Städtischen Anzeiger informiert.

11. Zusammenfassung

11.1. Die mit der Umsetzung der Konzeption verantwortlichen Ämter haben die Kontrollen eigenverantwortlich wahrzunehmen und Verstöße zu ahnden.

11.2. Unter Federführung des Amtes für Umweltschutz und unter Einbeziehung der beteiligten Ämter erfolgen jährlich die Kontrollen des Standes der Umsetzung der Konzeption und eine Fortschreibung.

11.3. Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit wird als Informationsvorlage für die Bürgerschaft im Juni 2017 eingereicht.


Dr. Brigitte Preuß
Amtsleiterin


Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt